

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang Nr. 22 28.08.2014

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath	. 2
Öffentliche Zustellung	. 4
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 28 - Kirchstraße (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	
Sitzungstermine	1∩

28.08.2014

Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am Donnerstag, dem 04.09.2014, um 17:30 Uhr, Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath

Vor der Sitzung findet um 16.00 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Johannes der Täufer Erkrath, Kirchstraße, statt. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen!

Zudem findet vor der Sitzung um 17.15 Uhr eine Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Erkrath statt.

TAGESORDNUNG

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verleihung von Ehrengaben Vorlagennr. 145/2014

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (SPD-Fraktion)
- 4. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über die 35. Sitzung des Rates am 22.05.2014 und die 1. des Rates am 26.06.2014 -öffentlicher Teil-
- 5. Berichte der Verwaltung
- 6. Einwohnerfragestunde
- 7. Prüfung der Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath Vorlagennr. 132/2014
- 8. Satzungsangelegenheiten
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit 8.1 Behinderung in der Stadt Erkrath Vorlagennr. 163/2014
- Jahresabschluss 2011 der Stadt Erkrath 9. Vorlagennr. 159/2014

 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Asylantenunterkunft in der ehemaligen Hauptschule Freiheitstraße

Vorlagennr. 168/2014

11. Benennung der stellvertretenden Mitglieder im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie im Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

Vorlagennr. 144/2014

- 12. Benennung der stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Vorlagennr. 140/2014
- Benennung der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Schule und Sport sowie im Ausschuss für Kultur und Soziales Vorlagennr. 141/2014
- 14. Benennung von Vertretern/-innen für den Aufsichtsrat der Neander-Energie GmbH Vorlagennr. 128/2014 1. Ergänzung
- Benennung eines/-er Vertreters/-in der Stadt Erkrath für den Vorstand der Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen Vorlagennr. 120/2014
- 15.1 Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen Vorlagennr. 161/2014
- Bestellung der stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr und Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit Vorlagennr. 153/2014
- 17. Ausschussumbesetzungen
- 18. Fraktionsanträge
- 18.1 Teilnahme der Stadt Erkrath am Innovationsprogramm der Bundesregierung "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus";

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2014

Vorlagennr. 167/2014

19. Jahrgang

C. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über die 35. Sitzung des Rates am 22.05.2014 und die 1. Sitzung des Rates am 26.06.2014 - nichtöffentlicher Teil -
- 20. Berichte der Verwaltung
- 21. Abberufung einer Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 GO Vorlagennr. 106/2014
- 22. Anfragen

Arno Werner

Öffentliche Zustellung

Eine Ordnungsverfügung gegen den letzten Halter eines Kraftfahrzeuges des Herstellers Ford, Handelsbezeichnung Mondeo Turnier, Grundfarbe grau, kann nicht zugestellt werden. Das Fahrzeug ist am 21.08.2014 auf der Straße Kalkumer Feld in Erkrath beseitigt worden, wo es ohne Kennzeichen abgestellt gewesen ist. Der letzte Halter ist nicht bekannt.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 27.08. bis zum 10.09.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannte Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerund Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

28.08.2014

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 10.09.2014. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Frist die Verwertung des Fahrzeuges vorgesehen ist.

Erkrath, den 27.08.2014

Stadt Erkrath Der Bürgermeister Im Auftrag

Döhr

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. E 28 - Kirchstraße (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.03.2014 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. E 28 - Kirchstraße als Satzung beschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. E 28 - Kirchstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde. Entsprechend wurde aufgrund des § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 28 - Kirchstraße- liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

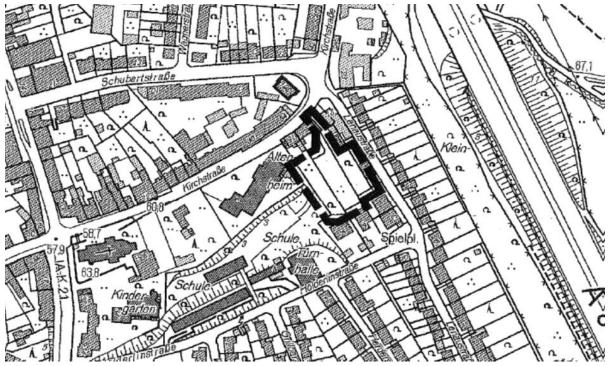
durch die Bebauung Kirchstraße 15 und 17, im Norden

durch die Grundstücke Kirchstraße 19 und 21 sowie durch das Grundstück im Osten

Lenaustraße 1a,,

im Süden durch die Grundstücke Lenaustraße 1 sowie Hölderlinstraße 6 und 8, im Westen durch Grundstücke Kirchstraße 11 sowie Hölderlinstraße 2 und 4.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der Bebauungsplan Nr. E 28 – Kirchstraße– tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind
- Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren a) wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und d) dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.08.2014

Werner Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 30 – Röntgenstraße – die Aufhebung der im Geltungsbereich liegenden Bebauungspläne Nr. IX 3A und Nr. IX 3A 1. Änderung durchgeführt wird.

Ziel der Planung ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplans die grundsätzliche Nutzung Gewerbegebiet beizubehalten. Es werden aber Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsund zentrenrelevanten Hauptsortimenten, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden. Für den bestehenden Lebensmitteldiscounter
wird eine Festsetzung nach § 1 Absatz 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) getroffen. Diese sogenannte Fremdkörperfestsetzung regelt, dass Erweiterungen, die nicht die Verkaufsfläche betreffen, weiterhin zulässig sind. Eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsfläche
ist hingegen nicht zulässig. Weiterhin werden die Festsetzungen zum Immissionsschutz
überarbeitet; dabei werden Schallemissionskontingente festgesetzt und das Gebiet gemäß
des Abstandserlass NRW 2007 gegliedert. Darüber hinaus werden Baugrenzen festgesetzt
und die Festsetzungen zur Geschossigkeit durch Regelungen zur maximal zulässigen Höhe
von baulichen Anlagen ersetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt eine Anpassung des örtlichen Planungsrechtes an die aktuelle Baunutzungsverordnung. Daraus ergeben sich insbesondere Konsequenzen für die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 30 – Röntgenstraße – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

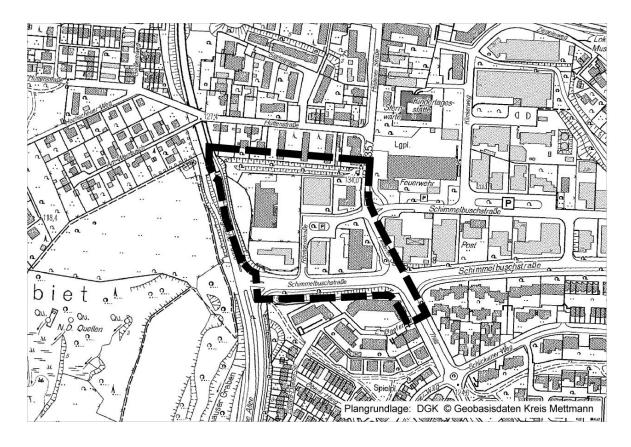
im Norden durch die nördliche Grenze der öffentlichen Grünfläche,

im Osten durch die Hildener Straße,

im Süden durch die Schimmelbuschstraße und

im Westen durch die L 403n.

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der vorgenannte Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

in der Zeit vom 05.09.2014 bis einschließlich 06.10.2014

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Zeiten abgegeben werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu dem oben angegebenen Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt der Fachbereich Stadtplanung ·Umwelt ·Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6103. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, den 28.08.2014

Werner Bürgermeister

Sitzungstermine

August / September 2014

Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	28.08.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaftsförde- rung	Dienstag	02.09.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Rat der Stadt Erkrath	Donnerstag	04.09.2014	17:30 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58
Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	04.09.2014	19:00 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	23.09.2014	17:00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107
Betriebsausschuss	Mittwoch	24.09.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	25.09.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, 20211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter $\underline{www.erkrath.de} \rightarrow Aktuelles \rightarrow Amtsblatt online abrufbar.$

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.